

# Satzung

## über die Änderung der

## Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises

vom 16. Juli 2018

(geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. November 2020,  
zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
vom 13. Dezember 2021)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 18. Mai 2026 einstimmig folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises vom 16. Juli 2018 (in der Fassung der Änderungssatzungen vom 9. November 2020 und 13. Dezember 2021) erlassen:

### § 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Folgender Hinweis wird vor der Inhaltsübersicht neu aufgenommen:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter“.

(2) § 3 Zuständigkeit des Kreistags

- a) In Absatz 2 Nr. 12a und Nr. 12b wird das Wort „Fachdienstleiter“ durch das Wort „Amtsleiter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 25 wird vor dem Wort „Rechtsstreiten“ das Wort „aktiven“ eingefügt.

(3) § 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- a) Absatz 1 zweiter Punkt, zweiter Unterpunkt wird wie folgt geändert:  
„Beförderungen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 g. D.“
- b) In Absatz 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 9 wird der jeweils genannte Betrag „150.000 €“ durch den Betrag „200.000 €“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nr. 11 wird vor dem Wort „Rechtsstreiten“ das Wort „aktiven“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird Ziffer 13 neu aufgenommen:

„13. Abschließende Entscheidung über Petitionsangelegenheiten“.

(4) § 6 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Die Rechtsvorschrift „§ 32 a LKrO“ wird durch „§ 32 a Abs. 4 LKrO“ ersetzt.

(5) § 6 b wird neu aufgenommen:

„§ 6 b Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bei besonderem Bedarf können von Sitzungen des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse durch die Landkreisverwaltung bzw. durch einen beauftragten Dritten, Bild-, Film- und Tonaufnahmen gefertigt und z. B. mittels Livestream, Videopodcast oder anderweitig veröffentlicht werden. Der besondere Bedarf sowie die Art und die Dauer der Veröffentlichung werden durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden festgelegt und den Mitgliedern des Kreistags rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt. Die Veröffentlichung des Sitzungsbeitrags von Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung und sonstigen Dritten bedarf der vorherigen datenschutzrechtlichen Einwilligung. Die Aufnahmen werden nach einem Monat gelöscht“.

(6) § 7 Zuständigkeiten des Landrats

a) In Absatz 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 10 wird der jeweils genannte Betrag „150.000 €“ durch den Betrag „200.000 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 12 wird vor dem Wort „Rechtsstreiten“ das Wort „aktiven“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 4 und Nr. 5 wird das Wort „Fachdienstleiter“ durch das Wort „Amtsleiter“ ersetzt.

(7) Anlage zur Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises wird wie folgt neu gefasst:

„zu § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 3

- Kreisbrandmeister/in
- Kreisjugendpfleger/in
- Leiter/in des regionalen Bildungsbüros“

## § 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft.

### **Hinweis:**

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ulm, 18. Mai 2026

Ausgefertigt:

Gez.

Heiner Scheffold

Landrat

Dieses Dokument wurde am 25. Mai 2026 auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.